



**Prüfungsordnung  
der Friedrich-Schiller-Universität Jena  
der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften  
für den Studiengang Sportwissenschaft - Performance & Health  
mit dem Abschluss Master of Science  
vom 23. Februar 2022**

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 38 Abs. 3 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115, 118), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Prüfungsordnung für den Studiengang Sportwissenschaft - Performance & Health mit dem Abschluss Master of Science. Der Rat der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften hat die Ordnung am 7. Juli 2021 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 22. Februar 2022 der Ordnung zugestimmt.

Der Präsident hat am 23. Februar 2022 die Ordnung genehmigt.

- § 1 Master-Prüfungen
- § 2 Hochschulgrad
- § 3 Regelstudienzeit
- § 4 Gliederung des Studiums
- § 5 Studienordnung, Modulkatalog, Modulbeschreibungen
- § 6 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 7 Prüfungsausschuss und Prüfungsamt
- § 8 Modulverantwortliche, Prüfer und Beisitzer
- § 9 Arten von Modulprüfungen
- § 10 Anmeldung und Zulassung zu Modulprüfungen
- § 11 Master-Arbeit
- § 12 Zulassung zur Master-Arbeit
- § 13 Fristen für die Ablegung von Prüfungen
- § 14 Sonderfälle
- § 15 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten
- § 16 Wiederholung von Prüfungen
- § 17 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 18 Widerspruchsverfahren
- § 19 Zeugnis, Urkunde, Bescheide
- § 20 Ungültigkeit bereits festgestellter Prüfungsergebnisse
- § 21 Einsicht in die Prüfungsakten und Aufbewahrungsfrist für schriftliche Ausarbeitungen
- § 22 Gleichstellungsklausel
- § 23 Inkrafttreten



## **§ 1 Master-Prüfungen**

- (1) Durch die Prüfungen im Master-Studiengang sollen die Studierenden nachweisen, dass sie im Studiengang Sportwissenschaft - Performance & Health fundierte fachwissenschaftliche Kenntnisse und die Fähigkeit zur selbständigen wissenschaftlichen Arbeit erworben haben, wissenschaftliche Erkenntnisse kritisch einordnen können, zu verantwortlichem, interdisziplinärem Denken und Handeln befähigt sind und komplexe fachwissenschaftliche Fragestellungen auch teildisziplinübergreifend bewerten und einordnen können.
- (2) Die Prüfungen gliedern sich in
  1. studienbegleitende Prüfungen in den Modulen (Modulprüfungen) sowie in
  2. die Master-Arbeit.
- (3) <sup>1</sup>Prüfungen werden in der Regel in deutscher Sprache abgelegt. <sup>2</sup>Auf vorherigen Antrag des Studierenden kann eine Prüfung auch in einer anderen Sprache erfolgen, sofern die Prüfer zustimmen.

## **§ 2 Hochschulgrad**

Nach bestandenen Master-Prüfungen verleiht die Friedrich-Schiller-Universität Jena den Hochschulgrad „Master of Science“ (abgekürzt: „M.Sc.“) und stellt eine Masterurkunde aus.

## **§ 3 Regelstudienzeit**

- (1) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeit beträgt zwei Studienjahre mit insgesamt 120 Leistungspunkten (LP). <sup>2</sup>Dabei sind in der Regel pro Studienjahr 60 Leistungspunkte zu erwerben. <sup>3</sup>Für die Vergabe eines Leistungspunktes wird entsprechend den Vorgaben im European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) eine Arbeitsbelastung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 30 Stunden angenommen. <sup>4</sup>Die gesamte Arbeitsbelastung für Studien- und Prüfungsleistungen soll pro Studienjahr einschließlich der vorlesungsfreien Zeit 1.800 Stunden nicht überschreiten.
- (2) Das Lehrangebot im Master-Studium einschließlich der Zeit für die Bearbeitung der Master-Arbeit ist auf die Regelstudienzeit abzustellen.
- (3) <sup>1</sup>Die Möglichkeiten der Beurlaubung sind in der Immatrikulationsordnung der Friedrich-Schiller-Universität geregelt. <sup>2</sup>Anträge auf Beurlaubung sind an das Studierenden-Service-Zentrum zu richten.
- (4) Ein Studium in Teilzeit ist grundsätzlich möglich. Genauer regelt die Immatrikulationsordnung der Friedrich-Schiller-Universität Jena.

## **§ 4 Gliederung des Studiums**

- (1) <sup>1</sup>Das Studienangebot ist modular aufgebaut. <sup>2</sup>Jedes Modul bildet eine Lern- und Prüfungseinheit und wird auf dem Zeugnis dokumentiert. <sup>3</sup>Die Veranstaltungen eines Moduls erstrecken sich in der Regel über ein bis zwei Semester.



- (2) Der Umfang des Fachstudiums beträgt 120 Leistungspunkte.
- (3) Das Masterarbeits-Modul umfasst 30 Leistungspunkte.
- (4) Die Studierenden können – soweit Kapazitätsbeschränkungen in einzelnen Modulen dem nicht entgegenstehen – weitere Module aus dem Angebot des Faches und anderer Fächer absolvieren (Zusatzmodule).
- (5) <sup>1</sup>Zusatzmodule müssen durch eine Prüfung abgeschlossen werden; § 15 gilt entsprechend. <sup>2</sup>Es werden jedoch keine Leistungspunkte erteilt, die für den Studiengang angerechnet werden können und die Noten der Prüfungen gehen auch nicht in die Gesamtnote ein. <sup>3</sup>Auf Antrag des bzw. der Studierenden werden die Zusatzmodule und die Ergebnisse der Modulprüfungen in das Zeugnis aufgenommen. <sup>4</sup>Dass es sich um ein Zusatzmodul handelt, ist bei der Meldung zur Modulprüfung von den Studierenden anzugeben.

## § 5

### Studienordnung, Modulkatalog, Modulbeschreibungen

- (1) Auf der Grundlage dieser Prüfungsordnung regelt die Studienordnung Ziele, Inhalt und Aufbau des Studiums in diesem Studiengang.
- (2) <sup>1</sup>Der Fakultätsrat beschließt einen Modulkatalog, der aus den Modulbeschreibungen und einem Musterstudienplan besteht. <sup>2</sup>Änderungen des Modulkataloges, insbesondere Änderungen an den Modulbeschreibungen, bedürfen eines Beschlusses des Fakultätsrates und sind rechtzeitig vor Beginn des Semesters, in der die Änderung in Kraft tritt, zumindest elektronisch bekannt zu machen.
- (3) <sup>1</sup>Die Modulbeschreibung informiert über Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls, die Voraussetzungen zur Teilnahme, die Voraussetzungen zur Vergabe von Leistungspunkten, die Lern- und Arbeitsformen sowie die Art der Prüfungsleistungen und deren Gewichtung für die Modulnote. <sup>2</sup>Die Modulbeschreibung informiert weiterhin über die Häufigkeit des Angebotes des Moduls sowie über Arbeitsaufwand und Dauer.
- (4) Der Musterstudienplan informiert über eine empfohlene bzw. zweckmäßige Abfolge der zu belegenden Module.

## § 6

### Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) <sup>1</sup>Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer in- oder ausländischen Universität oder gleichgestellten Hochschule erbracht worden sind, werden anerkannt, wenn sie im Hinblick auf die erworbenen Kompetenzen gleichwertig sind. <sup>2</sup>Eine Anerkennung mit Auflagen ist möglich. <sup>3</sup>Bei gleichwertigen Leistungen besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. <sup>4</sup>Anträge sind unter Beifügung aller notwendigen Nachweise an den Prüfungsausschuss zu richten.
- (2) Studien- und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn zwischen den erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten kein wesentlicher Unterschied zu den in diesem Studiengang angestrebten Lern- und Qualifikationszielen festgestellt worden ist.



- (3) Auf andere Weise als durch ein Studium erworbene und durch geeignete Unterlagen nachgewiesene Kenntnisse und Fähigkeiten, die jenen gleichwertig und für einen erfolgreichen Abschluss dieses Studiengangs erforderlich sind, werden auf Antrag und im Umfang bis zu maximal 50 Prozent der im Studiengang zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet.
- (4) Studien- und Prüfungsleistungen, die während eines Auslandsaufenthaltes auf der Grundlage eines Learning Agreements vollständig erbracht worden sind, werden anerkannt.
- (5) Praktikumstätigkeiten, die vor dem Beginn des Studiums abgeleistet worden sind, können auf Antrag der studierenden Person auf das Orientierungspraktikum angerechnet werden, wenn sie hinsichtlich Ziel, Umfang, Einrichtung und fachkundiger Betreuung den Anforderungen an ein Orientierungspraktikum entsprechen.
- (6) <sup>1</sup>Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Bewertungen zu übertragen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. <sup>2</sup>Auf dem Zeugnis ist kenntlich zu machen, wo die Leistungen erbracht worden sind.
- (7) <sup>1</sup>Lehnt der Prüfungsausschuss einen Antrag auf Anerkennung ab, ist der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller schriftlich zu begründen, warum der Antrag nicht die Voraussetzungen gemäß Absatz 2 erfüllt. <sup>2</sup>Der ablehnenden Entscheidung ist eine Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen.

## § 7

### Prüfungsausschuss und Prüfungsamt

- (1) <sup>1</sup>Zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wählt der Institutsrat des Instituts für Sportwissenschaft einen Prüfungsausschuss. <sup>2</sup>Ihm gehören zwei Personen aus der Gruppe der Hochschullehrer bzw. Hochschullehrerinnen, eine Person aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen und eine im Master-Studiengang Sportwissenschaft eingeschriebene Person an. <sup>3</sup>Vorsitzender bzw. Vorsitzende und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Vertreterinnen und Vertreter werden vom Institutsrat bestellt. <sup>4</sup>Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt i. d. R. zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes i. d. R. ein Jahr. <sup>5</sup>Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit ernannt. <sup>6</sup>Die Geschäftsführung obliegt dem Prüfungsamt des Instituts für Sportwissenschaft.
- (2) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter das für den Vorsitz gewählte Mitglied oder sein Vertreter oder seine Vertreterin, anwesend ist. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. <sup>3</sup>Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des für den Vorsitz gewählten Mitgliedes den Ausschlag. <sup>4</sup>Das studentische Mitglied wirkt bei der Bewertung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen beratend mit.
- (3) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.
- (4) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. <sup>2</sup>Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.



- (5) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. <sup>2</sup>Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen.
- (6) Der Prüfungsausschuss gibt dem Institutsrat Anregungen zur Reform der Studienordnung und der Prüfungsordnung.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen und Einsicht in die Prüfungsakten zu nehmen.
- (8) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss kann widerruflich die Erledigung von Aufgaben, insbesondere für alle Regelfälle, dem bzw. der Vorsitzenden oder dem Prüfungsamt übertragen. <sup>2</sup>Im Übrigen ist der bzw. die Vorsitzende befugt, unaufschiebbare Entscheidungen anstelle des Prüfungsausschusses zu treffen; hierüber ist der Prüfungsausschuss durch die den Vorsitz innehabende Person unverzüglich zu informieren.

## § 8

### Modulverantwortung, Prüfungsabnahme und Beisitz

- (1) <sup>1</sup>Für jedes Modul ist seitens des Instituts ein Modulverantwortlicher bzw. eine Modulverantwortliche zu bestimmen. <sup>2</sup>Ihm bzw. ihr und der Studienfachberatung obliegen die Aufgaben der Beratung der Studierenden, die Bekanntmachung der ggf. aktualisierten Modulbeschreibungen und die institutsseitige Absicherung der Modulveranstaltungen und Prüfungen.
- (2) <sup>1</sup>Modulverantwortliche und im Modul eigenverantwortlich Lehrende sind ohne besondere Bestellung Prüfende in den zugehörigen Modulprüfungen. <sup>2</sup>Beisitzer und Beisitzerinnen werden von den Modulverantwortlichen benannt. <sup>3</sup>In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) <sup>1</sup>Modulverantwortliche oder Prüfende können nur solche Mitglieder und Angehörige der Friedrich-Schiller-Universität Jena oder in Ausnahmefällen einer anderen Hochschule sein, die in dem betreffenden Studiengang zu Lehre befugt sind oder waren. <sup>2</sup>Soweit es Zweck und Eigenart der Prüfung erfordern, können auch in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüfungsabnahme bestellt werden, wenn sie mindestens den Mastergrad oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (4) Die Prüfenden und Beisitzer bzw. Beisitzerinnen sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet.

## § 9

### Arten von Modulprüfungen

- (1) <sup>1</sup>Die Modulprüfungen werden in Form von mündlichen Prüfungen, schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht (Klausuren), Hausarbeiten und Projektberichten oder sonstigen nach vergleichbaren Maßstäben bewertbaren Prüfungsleistungen durchgeführt. <sup>2</sup>In geeigneten Fällen können Prüfungen auch mit Unterstützung elektronischer Medien und mit elektronischer Dokumentation durchgeführt werden. <sup>3</sup>Die Prüfungsart ist in der Modulbeschreibung anzugeben. <sup>4</sup>Die Modulprüfungen beziehen sich auf den Gegenstand des Moduls unter Einschluss der dazu notwendigen Grundlagen. <sup>5</sup>Ist die Prüfung bestanden, werden die in der Modulbeschreibung festgelegten Leistungspunkte erteilt.



- (2) <sup>1</sup>In mündlichen Prüfungen sollen Studierende nachweisen, dass sie über ein ausreichendes Grundwissen zum Modul verfügen, die Zusammenhänge erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. <sup>2</sup>Die Dauer einer mündlichen Prüfung soll 30 Minuten nicht überschreiten.
- (3) <sup>1</sup>Mündliche Prüfungen werden vor zwei Prüfenden (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer oder Prüferin unter Beisitz einer weiteren sachkundigen Person als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung abgelegt. <sup>2</sup>Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten. <sup>3</sup>Das Ergebnis ist den Studierenden jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben und zu begründen. <sup>4</sup>Bei Gruppenprüfungen hat die Bekanntgabe des Ergebnisses individuell zu erfolgen.
- (4) In einem Projektbericht sollen Studierende nachweisen, dass sie in der Lage sind, eine Aufgabenstellung basierend auf einschlägigen Methoden zu lösen und die Methodik, die erhobenen Daten sowie die Ergebnisse unter Einbeziehung einschlägiger Literatur wissenschaftlichen Standards genügend darzustellen.
- (5) <sup>1</sup>In einer Klausur sollen Studierende nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und ggf. mit begrenzten Hilfsmitteln Aufgabenstellungen aus dem Bereich des Prüfungsgebiets mit den gängigen Methoden ihres Faches bearbeiten und geeignete Lösungen finden können. <sup>2</sup>Die Dauer einer Klausur soll 90 Minuten in der Regel nicht überschreiten.
- (6) <sup>1</sup>Hausarbeiten sind Prüfungsbestandteil des Studiengangs. <sup>2</sup>Die Bearbeitungszeit soll zehn Wochen nicht überschreiten. <sup>3</sup>Der Abgabetermin wird durch die prüfende Person festgelegt. <sup>4</sup>Die Korrektur soll innerhalb des Semesters und innerhalb eines Zeitraumes von höchstens acht Wochen erfolgen. <sup>5</sup>Mindestens ein Modul des Studiengangs soll durch eine schriftliche Hausarbeit abgeschlossen werden. <sup>6</sup>Der Umfang einer schriftlichen Arbeit, die nicht unter Aufsicht erarbeitet wurde, soll in der Regel 20 Seiten (40.000 Zeichen) nicht überschreiten. <sup>7</sup>Auf der letzten Seite ist eine Eigenständigkeitserklärung zur Unterzeichnung durch die Studierenden aufzunehmen. <sup>8</sup>Mit der Unterzeichnung der Erklärung versichern die Studierenden, dass die Leistung – bei einer Gruppenarbeit die von ihnen jeweils zu verantwortenden und entsprechend gekennzeichneten Teile – selbstständig und unter Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis sowie nur mit zugelassenen Hilfsmitteln erbracht hat.
- (7) <sup>1</sup>Prüfungsleistungen können in geeigneten Fällen auch durch eine Gruppe von Studierenden (Gruppenprüfung) abgelegt oder in Zusammenarbeit angefertigt werden (Gruppenarbeit). <sup>2</sup>Dabei muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des Einzelnen als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und zu bewerten sein. <sup>3</sup>Die Prüfungszeit bzw. der Prüfungsumfang verlängert sich entsprechend. <sup>4</sup>Die Gruppe soll nicht mehr als drei Studierende umfassen. <sup>5</sup>Bei Gruppenprüfungen hat die Bekanntgabe des Ergebnisses individuell zu erfolgen.
- (8) <sup>1</sup>Die schriftlichen Prüfungen und Hausarbeiten werden in der Regel von einer prüfenden Person bewertet. <sup>2</sup>Die Note und ihr Zustandekommen sind auf einem Protokoll zu dokumentieren; die Bekanntgabe erfolgt in der Regel im elektronischen Studien- und Prüfungsverwaltungssystem (Friedolin). <sup>3</sup>Im begründeten Widerspruchfall kann über den Prüfungsausschuss eine Zweitbegutachtung angefordert werden.
- (9) Prüfungen, von deren Bestehen die Fortsetzung des Studiums abhängt, sind von zwei Prüfenden zu bewerten.



## § 10

### Anmeldung und Zulassung zu Modulprüfungen

- (1) <sup>1</sup>Die Anmeldung zur Modulprüfung durch die Studierenden hat spätestens sechs Wochen nach Vorlesungsbeginn im elektronischen Studien- und Prüfungsverwaltungssystem (Friedolin) zu erfolgen. <sup>2</sup>Innerhalb dieser Zeit können Studierende ihre Anmeldung ohne Angabe von Gründen wieder löschen, sofern noch keine Prüfungsleistungen erbracht wurden. <sup>3</sup>Danach gilt die Anmeldung als verbindlich.
- (2) Nach der verbindlichen Anmeldung zur Modulprüfung wird vorbehaltlich der Regelung in Absatz 4 zugelassen, wer
  1. für diesen Master-Studiengang an der Friedrich-Schiller-Universität immatrikuliert ist,
  2. die Zulassungsvoraussetzungen zum Modul gemäß Modulbeschreibung nachweisen kann,
  3. nicht die betreffende oder eine vergleichbare Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem anderen entsprechenden Prüfungsverfahren befindet.
- (3) <sup>1</sup>Die Zulassung zur Modulprüfung erfolgt durch das Prüfungsamt. <sup>2</sup>Ein besonderer Bescheid ergeht nur, falls die Zulassung zur Modulprüfung zu versagen ist. <sup>3</sup>Studierende sind spätestens 14 Tage vor dem Prüfungstermin über die Nichtzulassung ortsüblich, d.h. in Friedolin und durch Bescheid des zuständigen Prüfungsamtes, in Kenntnis zu setzen.
- (4) <sup>1</sup>Ist die Zulassung zur Modulprüfung an bestimmte Modulleistungen gebunden, erfolgt die Zulassung zur Modulprüfung nach Erfüllung dieser Modulleistungen. <sup>2</sup>Die Leistungen sind in den Modulbeschreibungen zu definieren.

## § 11

### Master-Arbeit

- (1) <sup>1</sup>Durch die Master-Arbeit sollen Studierende nachweisen, dass sie in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus ihrem Fach selbständig wissenschaftlich zu bearbeiten und wissenschaftlichen Standards entsprechend darzustellen. <sup>2</sup>Thema und Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann.
- (2) Die Master-Arbeit kann auch als Gruppenarbeit erfolgen, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden aufgrund der Angabe in Abschnitten oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.
- (3) Das Thema der Master-Arbeit wird von einer gemäß § 8 Abs. 2 vom Prüfungsausschuss mit der Prüfungsabnahme betrauten Person gestellt und betreut.
- (4) <sup>1</sup>Die Master-Arbeit wird in deutscher Sprache geschrieben. <sup>2</sup>In begründeten Fällen kann bei Zustimmung der betreuenden Person die Master-Arbeit in englischer Sprache geschrieben werden. <sup>3</sup>Es ist eine Zusammenfassung in deutscher Sprache beizufügen.





- (5) <sup>1</sup>Die Bearbeitungsdauer für die Master-Arbeit (ggf. einschließlich ihrer Präsentation im Rahmen eines Examenskolloquiums) beginnt mit der Festlegung bzw. Ausgabe des Themas und beträgt sechs Monate. <sup>2</sup>In begründeten Fällen, insbesondere bei Krankheit, die durch die Vorlage eines ärztlichen Attests und auf Verlangen des Prüfungsausschusses eines amtsärztlichen Attests nachzuweisen ist, wird die Bearbeitungszeit entsprechend verlängert. <sup>3</sup>Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (6) <sup>1</sup>Das Thema der Master-Arbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. <sup>2</sup>Die bis zur Rückgabe verstrichene Zeit wird auf die Bearbeitungszeit nicht angerechnet.
- (7) <sup>1</sup>Die Master-Arbeit soll 80 Seiten (160.000 Zeichen) nicht überschreiten. <sup>2</sup>Die Arbeit ist fristgemäß in drei gebundenen Exemplaren sowie in digitaler Form im Prüfungsamt einzureichen. <sup>3</sup>Auf Wunsch der Gutachter bzw. Gutachterinnen können die gebundenen Exemplare auch durch die digitale Form ersetzt werden.
- (8) <sup>1</sup>Bei der Abgabe der Master-Arbeit haben Studierende schriftlich zu versichern, dass sie die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit die entsprechend gekennzeichneten Anteile – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate und gedankliche Übernahmen kenntlich gemacht haben. <sup>2</sup>Die Recherche im Internet ist im Literaturverzeichnis gesondert zu dokumentieren.
- (9) Wird die Master-Arbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als nicht bestanden.
- (10) <sup>1</sup>Für das Masterarbeits-Modul werden insgesamt 30 Leistungspunkte erworben. <sup>2</sup>Die Master-Arbeit ist von zwei Prüfenden zu begutachten. <sup>3</sup>Eine der prüfenden Personen soll der oder diejenige sein, der oder die das Thema der Arbeit gestellt hat. <sup>4</sup>Das Bewertungsverfahren soll spätestens sechs Wochen nach Abgabe der Master-Arbeit abgeschlossen sein. <sup>5</sup>Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 15 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. <sup>6</sup>Die Note der Master-Arbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelbewertungen gebildet. <sup>7</sup>Weichen die Noten der Prüfenden um mehr als 1,0 voneinander ab, so bestellt der bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses ein drittes Gutachten. <sup>8</sup>Dies gilt auch, wenn in einem Gutachten die Note „nicht bestanden“ vergeben wird. <sup>9</sup>Die Note der Master-Arbeit ergibt sich dann aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten. <sup>10</sup>Die Master-Arbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ gewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind.

## § 12

### Zulassung zur Master-Arbeit

- (1) <sup>1</sup>Die Anmeldung zum Modul „Master-Arbeit“ hat in der Regel zu Beginn des 4. Semesters zu erfolgen. <sup>2</sup>Mit der Zulassung durch das Prüfungsamt beginnt die Bearbeitungszeit. <sup>3</sup>Über die Zulassung zur Masterarbeit entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (2) Zur Master-Arbeit kann nur zugelassen werden, wer
1. an der Friedrich-Schiller-Universität für den entsprechenden Master-Studiengang eingeschrieben ist,
  2. im gewählten Studiengang den Erwerb von 60 Leistungspunkten nachweist,
  3. die Master-Arbeit im eingeschriebenen Studiengang nicht bereits endgültig nicht bestanden hat und sich nicht in einem anderen Prüfungsverfahren befindet.





- (3) <sup>1</sup>Der Antrag auf Zulassung zur Master-Arbeit ist schriftlich zu den bekannt gemachten Terminen an den Prüfungsausschuss zu stellen. <sup>2</sup>Dem Antrag sind beizufügen:
1. der Nachweis über das Vorliegen der in Absatz 2 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
  2. ein Vorschlag für das Thema der Master-Arbeit und der für die Betreuung und Zweitgutachten verantwortlichen Personen
  3. eine Erklärung darüber, ob bereits eine Master-Arbeit im eingeschriebenen Studiengang nicht oder endgültig nicht bestanden wurde oder ob der bzw. die zu Prüfende sich in einem anderen Prüfungsverfahren befindet.
- (4) Ist es den Studierenden nicht möglich, einen nach Absatz 3 geforderten Nachweis in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

### § 13

#### Fristen für die Ablegung von Prüfungen

- (1) <sup>1</sup>Am Ende des 6. Semesters gelten alle nicht ordnungsgemäß abgelegten Modulprüfungen als zum ersten Mal nicht bestanden. <sup>2</sup>Erfolgt in den betreffenden Modulen auch im 7. Semester keine Prüfungsanmeldung, so gelten diese Module als endgültig nicht bestanden.
- (2) Für die Master-Arbeit gilt: Wird die Zulassung zur Master-Arbeit nicht bis zum Beginn des 7. Semesters beantragt, gilt sie als zum ersten Mal nicht bestanden.

### § 14

#### Sonderfälle

- (1) <sup>1</sup>Machen Studierende im Vorfeld von Prüfungen glaubhaft, dass sie wegen lang andauernder oder ständiger körperlicher oder seelischer Beeinträchtigung nicht in der Lage sind, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird ihnen gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. <sup>2</sup>Dazu kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. <sup>3</sup>Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss und trifft Festlegungen zum weiteren Verlauf des Studiums.
- (2) <sup>1</sup>Entsprechendes gilt für Studienleistungen. <sup>2</sup>Dabei ist zu gewährleisten, dass Studierende in ausreichendem Maße am Präsenzstudium teilnehmen.

### § 15

#### Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten

- (1) <sup>1</sup>Die Noten für die Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. <sup>2</sup>Es gelten folgende Noten:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung,
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Leistungen liegt,
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
5 = nicht bestanden	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.



- (2) Zur differenzierten Bewertung von Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erhöhen oder Erniedrigen der einzelnen Werte um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7, und 5,3 sind ausgeschlossen.
- (3) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mit „bestanden“ oder mindestens mit 4,0 („ausreichend“) bewertet worden ist.
- (4) <sup>1</sup>Besteht eine Modulprüfung aus Modulteilprüfungen, dann errechnet sich die Note aus dem Durchschnitt der Noten der Modulteilprüfungen. <sup>2</sup>Diese Regelung ist in der Modulbeschreibung auszuweisen. <sup>3</sup>Eine Gewichtung der Prüfungsleistungen ist möglich. <sup>4</sup>Die Gewichtung ist in der Modulbeschreibung festzulegen. <sup>5</sup>Jede Modulteilprüfung muss bestanden werden.
- (1) <sup>1</sup>Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn alle notwendigen Module des Fachstudiums und die Master-Arbeit bestanden sind. <sup>2</sup>Die Gesamtnote der Master-Prüfungen wird aus dem mit den Leistungspunkten gewichteten Mittel aller Noten der Modulprüfungen und der Master-Arbeit gebildet. <sup>3</sup>Prüfungsleistungen, die mit „bestanden/nicht bestanden“ gewertet werden, gehen nicht in die Berechnung der Gesamtnote ein.
- (5) <sup>1</sup>Die Noten von Zusatzmodulen werden im Abschlusszeugnis ausgewiesen. <sup>2</sup>Sie gehen nicht in die Gesamtnote ein.
- (6) Bei der Bildung der Modulnoten und der Gesamtnote wird von den Dezimalstellen nach dem Komma nur die erste unter Vernachlässigung aller weiteren Stellen berücksichtigt.
- (7) Die Noten lauten:
- |                                        |              |
|----------------------------------------|--------------|
| Bei einem Durchschnitt bis 1,5         | sehr gut     |
| bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5 | gut          |
| bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5 | befriedigend |
| bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0 | ausreichend. |

## § 16

### Wiederholung von Prüfungen

- (1) <sup>1</sup>Modulprüfungen, die nicht bestanden sind, können einmal wiederholt werden. <sup>2</sup>Bei Modulteilprüfungen sind nur die jeweils nicht bestandenen Prüfungsleistungen zu wiederholen. <sup>3</sup>Die Prüfungsform der Wiederholungsprüfung kann von der Prüfungsform der ersten Prüfung abweichen, wenn im Modulkatalog diese Möglichkeit vorgesehen ist.
- (2) <sup>1</sup>Der Wiederholungstermin ist so anzusetzen, dass zwischen der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse und der Wiederholungsprüfung mindestens zwei Wochen liegen und dass die Wiederholungsprüfung in der Regel bis zum Beginn der Vorlesungszeit des darauffolgenden Semesters abgeschlossen ist. <sup>2</sup>Hausarbeiten, die mit „nicht bestanden“ bewertet wurden, können innerhalb von vier Wochen überarbeitet und verbessert werden.
- (3) <sup>1</sup>Eine zweite Wiederholung einer Modulprüfung ist auf Antrag und nur unter Nachweis triftiger Gründe an den Prüfungsausschuss (Härtefallantrag) möglich. <sup>2</sup>Anträge auf Anerkennung eines Härtefalls sind innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe des Ergebnisses der ersten Wiederholungsprüfung an den Prüfungsausschuss zu richten.



- (4) <sup>1</sup>Es wird einmalig eine zweite Wiederholung einer nicht bestanden Modulprüfung ohne Angabe von Gründen gewährt. <sup>2</sup>Studierende müssen die Absicht der zweiten Wiederholungsprüfung innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ergebnisses des Wiederholungsversuches dem Prüfungsamt anzeigen. <sup>3</sup>Die Regelungen der Prüfungsordnung hinsichtlich der Beantragung zweiter Wiederholungsprüfungen unter Nachweis triftiger Gründe (Härtefallanträge) bleiben hiervon unberührt.
- (5) <sup>1</sup>Die Master-Arbeit, die nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, kann einmal wiederholt werden. <sup>2</sup>Zur Wiederholung der Master-Arbeit haben sich Studierende innerhalb von sechs Wochen ab Bekanntgabe des Ergebnisses im zuständigen Prüfungsamt anzumelden. <sup>3</sup>Nach Ausgabe des neuen Themas muss die Wiederholung der Master-Arbeit spätestens nach der in § 11 Abs. 4 genannten Frist abgeschlossen sein. <sup>4</sup>Eine zweite Wiederholung der Master-Arbeit ist nicht zulässig.

## § 17

### Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) <sup>1</sup>Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) bewertet, wenn Studierende zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheinen oder nach Zulassung zur Modulprüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktreten. <sup>2</sup>Dasselbe gilt für versäumte Abgabetermine schriftlicher Hausarbeiten oder anderer Prüfungsleistungen sowie der Master-Arbeit.
- (2) <sup>1</sup>Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und in der Regel innerhalb von 3 Arbeitstagen glaubhaft gemacht werden. <sup>2</sup>Bei Krankheit oder Unfall der Studierenden oder bei Kinderbetreuungs- und Pflegepflichten ist ein ärztliches und auf Verlangen des Prüfungsausschusses ein amtsärztliches Attest vorzulegen, in dem die Prüfungsunfähigkeit bescheinigt wird. <sup>3</sup>Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. <sup>4</sup>Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Ein Rücktritt von einer Prüfung nach Bekanntgabe der Note ist ausgeschlossen.
- (4) <sup>1</sup>Versuchen Studierende, das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, dann gilt die gesamte Modulprüfung als „nicht bestanden“ (Note 5,0). <sup>2</sup>Das Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel nach Klausurbeginn ist stets ein Täuschungsversuch.
- (5) Versuchen Studierende in einer Wiederholungsprüfung zu täuschen, gilt die gesamte Modulprüfung als endgültig nicht bestanden.
- (6) <sup>1</sup>Bei wiederholter Täuschung durch Plagiat oder andere wiederholte Verstöße nach Absatz 4 kann der Prüfungsausschuss Studierende befristet für bis zu zwei Jahre von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen. <sup>2</sup>Das Gleiche gilt für andere vergleichbar schwere Verstöße gegen die Grundsätze wissenschaftlicher Redlichkeit. <sup>3</sup>In besonders schwerwiegenden und arglistigen Fällen einer Täuschung, insbesondere bei umfangreichen Plagiaten, kann der Prüfungsausschuss Studierende dauerhaft von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen. <sup>4</sup>Vor der Entscheidung sind die Studierenden anzuhören.



## § 18 Widerspruchsverfahren

- (1) <sup>1</sup>Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu erteilen und zu begründen sowie mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. <sup>2</sup>Gegen sie kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss eingelegt werden.
- (2) <sup>1</sup>Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. <sup>2</sup>Soweit sich der Widerspruch gegen eine Entscheidung von Prüfenden richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung der Prüfenden.
- (3) Mitglieder des Prüfungsausschusses können Zuständigkeiten des Ausschusses nicht wahrnehmen, wenn sie selber Beteiligte an der dem Widerspruch zugrundeliegenden Prüfungsangelegenheit sind.
- (4) <sup>1</sup>Über einen Widerspruch soll zum nächstmöglichen Termin entschieden werden. <sup>2</sup>Soweit dem Widerspruch nicht abgeholfen wird, ist ein Widerspruchsbescheid zu erlassen. <sup>3</sup>Der Widerspruchsbescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. <sup>4</sup>Der Widerspruchsbescheid ist der widersprechenden Person zuzustellen.

## § 19 Zeugnis, Urkunde, Bescheide

- (1) <sup>1</sup>Über die bestandene Master-Prüfung ist unverzüglich ein Zeugnis auszustellen. <sup>2</sup>In das Zeugnis werden die Bezeichnung der absolvierten Module, die entsprechenden Leistungspunkte, die Ergebnisse (Noten) der Module sowie auf Antrag des bzw. der Studierenden auch die Zusatzmodule entsprechend § 4 Abs. 4 bis 6 aufgenommen. <sup>3</sup>Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erfolgreich erbracht worden ist.
- (2) <sup>1</sup>Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird eine qualitative Beschreibung des erworbenen Abschlusses („Diploma Supplement“) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/Unesco in englischer und in deutscher Sprache ausgestellt. <sup>2</sup>Die Auflistung der erbrachten Module und deren Bewertung („Transcript of Records“) wird in englischer Sprache ausgestellt.
- (3) <sup>1</sup>Den Studierenden wird eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. <sup>2</sup>Darin wird die Verleihung des akademischen Grades „Master of Science“ im Studiengang Sportwissenschaften – Performance & Health beurkundet.
- (4) Urkunde und Zeugnis werden vom Dekan oder der Dekanin der Fakultät und dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.
- (5) Ist eine Prüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten bzw. der Kandidatin hierüber einen schriftlichen Bescheid.
- (6) Verlassen Studierende die Hochschule oder wechseln sie den Studiengang, so wird ihnen auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Bewertung enthält.



## § 20

### Ungültigkeit bereits festgestellter Prüfungsergebnisse

- (1) Haben Studierende bei der Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) <sup>1</sup>Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass Studierende hierüber täuschen wollten, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. <sup>2</sup>Haben Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) <sup>1</sup>Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und ggf. ein neues zu erteilen. <sup>2</sup>Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. <sup>3</sup>Eine Entscheidung nach Absatz 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

## § 21

### Einsicht in die Prüfungsakten und Aufbewahrungsfrist für schriftliche Ausarbeitungen

- (1) <sup>1</sup>Nach Bekanntgabe der Ergebnisse von Modulprüfungen wird den Studierenden auf Antrag in angemessener Frist ausreichend Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten sowie ggf. in die darauf bezogenen Gutachten bzw. Prüfungsprotokolle gewährt. <sup>2</sup>Ort und Termin der Einsichtnahme bestimmen die Prüfenden oder die Modulverantwortlichen.
- (2) <sup>1</sup>Die Einsichtnahme in die Unterlagen zur Master-Arbeit sowie auf Antrag des bzw. der Studierenden in seine Prüfungsakte erfolgt im Prüfungsamt. <sup>2</sup>Den Termin für die Einsichtnahme bestimmt das Prüfungsamt.
- (3) <sup>1</sup>Prüfungsunterlagen sind bis mindestens ein Jahr nach Beendigung des Studiums aufzubewahren. <sup>2</sup>Den Ort der Aufbewahrung bestimmt der Prüfungsausschuss.

## § 22

### Gleichstellungsklausel

Alle Personen-, Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten gleichermaßen für Frauen, Männer und Menschen, die sich keinem dieser Geschlechter zuordnen.



### § 23

#### **Inkrafttreten und Wechsel des Studiengangs**

- (1) <sup>1</sup>Diese Prüfungsordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. Oktober 2022.in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium im Masterstudiengang Sportwissenschaft – Performance & Health mit dem Abschluss Master of Science ab dem Wintersemester 2022/23 aufnehmen.
- (2) Studierenden, welche vom Masterstudiengang Sportwissenschaft mit dem Abschluss Master of Arts in den Masterstudiengang Sportwissenschaft – Performance & Health mit dem Abschluss Master of Science wechseln, werden bisher erbrachte Leistungen bei Gleichwertigkeit anerkannt.

Jena, 23. Februar 2022

Prof. Dr. Walter Rosenthal

Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena